Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4053**

17. Wahlperiode 01. 12. 2010

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Dr. Thomas Gambke, Britta Haßelmann, Lisa Paus, Alexander Bonde, Kerstin Andreae, Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Christine Scheel, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

A. Problem

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) wurde die Verjährung von Schadensersatzansprüchen wegen schuldhafter Verletzung von Beratungspflichten (§ 37a des Wertpapierhandelsgesetzes – WpHG) an die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB – angepasst und § 37a WpHG aufgehoben. Die Übergangsvorschrift in § 43 WpHG wurde jedoch dergestalt gefasst, dass Ansprüche, für die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung § 37a WpHG noch galt, auch künftig nach dieser Vorschrift verjähren. Damit kann den Schadenersatzansprüchen jener Anlegerinnen und Anleger, die vor dem Stichtag des 5. August 2009 falsch beraten wurden, gegebenenfalls die Einrede der Verjährung nach § 37a WpHG entgegengehalten werden. Nach den allgemeinen Vorschriften des BGB gemäß § 195 ff. wäre der Anspruch in vielen Fällen jedoch noch nicht verjährt.

B. Lösung

Der Wortlaut der Übergangsvorschrift des § 43 WpHG, wonach für Ansprüche, die bis zum Ablauf des 4. August 2009 entstanden sind, die Sonderverjährungsfrist des § 37a WpHG nach wie vor gilt, ist dergestalt abzuändern, dass die regelmäßige Verjährungsfrist gemäß § 195 ff. BGB bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung von Informationspflichten und wegen fehlerhafter Anlageberatung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht verjährt sind, einschlägig ist. Mit der Anpassung der Verjährungsfrist für noch unverjährte Ansprüche an die allgemeinen Verjährungsregeln hätten die Anspruchsinhaber fortan die Begründetheit der Einrede der Verjährung gegen ihre Schadenersatzforderungen bis zum Ende des dritten Kalenderjahres ab Erkennen bzw. Erkennenmüssen der Falschberatung grundsätzlich nicht zu befürchten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

§ 43 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Wertpapier- und Derivategeschäfte vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 945) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 43
Übergangsregelung für die Verjährung von Ersatzansprüchen nach § 37a

§ 37a in der bis zum 4. August 2009 geltenden Fassung ist auf Ansprüche, die in der Zeit vom 1. April 1998 bis zum Ablauf des 4. August 2009 entstanden sind, anzuwenden, wenn sie nach dieser Vorschrift mit Ablauf des … [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] verjährt sind.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Ziel und Inhalt des Gesetzes

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) wurde die Verjährung von Schadensersatzansprüchen wegen schuldhafter Verletzung von Beratungspflichten (§ 37a WpHG) an die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 ff. BGB angepasst. Damit verjähren Schadensersatzansprüche nicht mehr bereits drei Jahre nach Erwerb des Wertpapiers, sprich regelmäßig dem Zeitpunkt der Falschberatung. Die Dreijahresfrist beginnt vielmehr erst dann zu laufen, wenn die Anlegerin oder der Anleger von dem schadensbegründenden Ereignis erfahren hat. Unabhängig von der Kenntnis (bzw. grobfahrlässigen Unkenntnis) der fehlerhaften Beratung verjähren die Ansprüche jedoch spätestens in zehn Jahren. Zu begrüßen war die Aufhebung der kurzen Sonderverjährungsfrist des § 37a WpHG insbesondere deshalb, weil Anlegerinnen und Anleger die Auswirkungen einer Fehlberatung – infolge der Langfristigkeit einer Finanzanlage – häufig erst nach Ablauf der kurzen an objektive Umstände anknüpfenden Verjährungsfrist erkennen können. Problematisch ist allerdings, dass die neue Verjährungsfrist lediglich für Finanzberatungen seit dem 5. August 2009 gilt. Ansprüchen von Anlegerinnen und Anlegern, die vor dem Stichtag falsch beraten wurden, kann somit dennoch in vielen Fällen die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden. Obgleich ihnen jedoch gegebenenfalls Ansprüche gegen ihre Kreditinstitute auf Schadenersatz wegen schuldhafter Verletzung von Beratungspflichten zustehen können, werden diese oftmals nicht im Wege der Klageeinreichung oder der Einleitung eines förmlichen Güteverfahrens verfolgt. Gerade wegen der hohen Verluste, die sich aus den Falschberatungen ergeben, ist es ihnen oftmals unmöglich, die Prozesskosten aufzubringen. Deshalb verzichten zahlreiche Anlegerinnen und Anleger auf die Geltendmachung ihrer Ansprüche trotz des zeitlichen Drucks und warten höchstrichterliche Entscheidungen ab, um beurteilen zu können, ob die Chancen auf eine erfolgreiche Schadensersatzklage das Risiko der Prozesskosten überwiegen. Da somit in den nächsten Monaten weiterhin die Verjährung einer Vielzahl von bestehenden Schadensersatzansprüchen wegen schuldhafter Verletzung von Beratungspflichten droht, soll die regelmäßige Verjährungsfrist des BGB auf alle Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Informationspflichten und wegen fehlerhafter Anlageberatung Anwendung finden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes noch nicht verjährt sind. Dafür ist der Wortlaut der Übergangsvorschrift des § 43 WpHG, wonach für Ansprüche, die bis zum Ablauf des 4. August 2009 entstanden sind, die Sonderverjährungsfrist des § 37a WpHG a. F. nach wie vor gilt, abzuändern.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Mit der Neufassung des § 43 WpHG wird die Verjährungsfrist für solche Ansprüche an die allgemeinen Verjährungsregeln des § 195 ff. BGB angepasst, die bei Inkrafttreten der Änderung noch nicht verjährt sind. In nach § 37a WpHG bereits verjährte Sachverhalte wird nicht eingegriffen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333